

- **Gutes bewahren**
- **Neues regeln**
- **Qualifikation verbessern**



Fragen und Antworten zur Entgeltordnung VKA – Bayern

- **Frage: Warum werden jetzt die ArbeiterInnen verhandelt – warum die Angestellten vorher – oder: Warum erst jetzt die ArbeiterInnen?**
Antwort: Mit der Einführung des TVöD wurden der alte BAT und der alte BMT-G II abgeschafft und ein einheitliches Tarifrecht für ArbeiterInnen und Angestellte geschaffen. Schon damals waren die Eingruppierungsmerkmale für Angestellte bundesweit vereinbart – für die ArbeiterInnen waren sie in den einzelnen Bundesländern tarifiert. Eine Fortsetzung der landesbezogenen Regelungen stellt sicher, dass die bisherigen landesspezifischen Besonderheiten erhalten bleiben und es daher nicht zu einer schlechteren Bewertung von Tätigkeiten im Vergleich zur Vergangenheit kommen kann. Daher mussten erst die bundesweiten Verhandlungen abgewartet werden – und die haben sich in die Länge gezogen, da die Arbeitgeber bessere Eingruppierungen verhindern wollten.
- **Frage: Warum wird überhaupt verhandelt?**
Antwort: Für die handwerklichen Tätigkeiten gelten auf Länderebene in Bayern auch nach Inkrafttreten der Entgeltordnung VKA für die Eingruppierung die Bezirkstarifverträge Nr. 2 (Arbeiter der Städte und Gemeinden) und Nr. 12 (Straßenbauarbeiter der bayerischen Landkreise) zum ehemaligen BMT-G II weiter. Die in den dort abgeschlossenen Lohngruppenverzeichnissen vereinbarten Beispiele, „Ferner“-Merkmale und Ausschließlichkeitsmerkmale sind weiterhin nach der Anlage 3 zum TVÜ-VKA den Entgeltgruppen des TVöD zuzuordnen. Nur die bisherigen Oberbegriffe der Lohngruppenverzeichnisse werden durch die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen 2 – 9a (handwerkliche Tätigkeiten) ersetzt. Da die bestehenden Merkmale aber schon seit Jahrzehnten nicht überarbeitet worden sind, fordert ver.di, dass sie der Realität angepasst werden und insbesondere gewachsene Anforderungen bei alten Tätigkeitsmerkmalen nachvollzogen bzw. neue Tätigkeitsfelder angemessen tarifiert werden. Deshalb wird seit Mai 2017 mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband über eine neue Entgeltordnung für handwerkliche Tätigkeiten in Bayern verhandelt.
- **Frage: Was ist mit meiner Jahressonderzahlung?**
Antwort: Die Jahressonderzahlung (Weihnachts-/Urlaubsgeld) gibt es weiterhin. In den nächsten Jahren wird sie abgesenkt – bzw. auf einem bestimmten Niveau eingefroren. Die Arbeitgeber bestanden auf eine Teilkompensation der Mehrkosten aus der neuen Entgeltordnung. Diese Verbesserungen treffen zwar im Moment nur ehemalige Angestellte – aber nachdem alle an der Kompensation beteiligt werden, ist es gerade deshalb wichtig, auch jetzt in den Verhandlungen im ArbeiterInnenbereich Verbesserungen durchzusetzen. Andererseits ist zu beachten, dass die ArbeiterInnen, die schon 2005 im ÖD beschäftigt waren, bei der Umstellung vom BMT-G II auf den TVöD u.a. durch die Mitnahme der Bewährungsaufstiege bessergestellt waren als die Angestellten. Andererseits hätte eine weitere Vertagung der neuen Entgeltordnung wegen der Verweigerung der Kompensation auch den ArbeiterInnenbereich getroffen, weil wir dann immer noch nicht verhandeln könnten.

- **Gutes bewahren**
- **Neues regeln**
- **Qualifikation verbessern**



Fragen und Antworten zur Entgeltordnung VKA – Bayern

- **Frage: Wann muss ich meinen Höhergruppierungsantrag stellen?**
Da die bestehenden Lohngruppenverzeichnisse bis zu einer neuen Entgeltordnung für handwerkliche Tätigkeiten in Bayern weitergelten, ist derzeit grundsätzlich aufgrund der Einführung der Entgeltordnung VKA kein Höhergruppierungsantrag notwendig. Nur in den Fällen, in denen sich durch die Einführung der Entgeltordnung VKA für den nichthandwerklichen Bereich eine höhere Eingruppierung aufgrund der auszuübenden Tätigkeit ergibt, kann ein Höhergruppierungsantrag, der bis zum 31.12.2017 zu stellen ist, in Betracht kommen. Dabei sollte aber eine individuelle Beratung, die ver.di seinen Mitgliedern kostenlos anbietet, vor Stellung eines Höhergruppierungsantrages in Anspruch genommen werden. Im Übrigen endet die Eingruppierung in der bisherigen Entgeltgruppe, wenn eine andere Tätigkeit, die zu einer Neufeststellung der Eingruppierung führt, übertragen wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein anderer Arbeitsplatz übertragen wird, sowie dann, wenn sich auf dem bisherigen Arbeitsplatz die auszuübenden Tätigkeiten so verändern, dass ein anderes Tätigkeitsmerkmal erfüllt ist. Dann kann selbstverständlich ein Höhergruppierungsantrag gestellt werden, für den nicht die Frist 31.12.2017 gilt, sondern die tarifvertragliche Frist des § 37 TVÖD-AT (Schriftliche Geltendmachung nach Fälligkeit gegenüber dem Arbeitgeber für 6 Monate rückwirkend).
- **Frage: Was kann man aus den Verhandlungen mit dem KAV erwarten?**
Antwort: Die Tätigkeiten haben sich auch im ArbeiterInnenbereich in den letzten Jahren erheblich verändert. Während manche belastende Arbeiten durch Rationalisierung oder Automation weggefallen sind, gibt es eben durch diese Veränderungen Leistungsverdichtung und oftmals eine höhere Vielfältigkeit in den Tätigkeiten. Ver.di geht es daher um eine gerechtere Bewertung. Alte Berufsbilder, die es nicht mehr gibt, sind im Tarifvertrag überflüssig – neue Berufsbilder müssen abgebildet werden und angemessen bewertet werden. Dabei sind die Rahmenregelungen von den Tarifvertragsparteien auf Bundesebene vorgegeben. Wir wollen eine möglichst hohe Bewertung – beim KAV kann man schon jetzt erkennen, dass sie keine Verbesserungen wollen.
- **Frage: Was passiert mit den Zuschlägen?**
Antwort: Da im handwerklichen Bereich nur die bisherigen Oberbegriffe der Lohngruppenverzeichnisse durch allgemeine Tätigkeitsmerkmale ersetzt worden sind, hat sich durch die Einführung der Entgeltordnung VKA hinsichtlich der Zuschläge nichts geändert. Insbesondere gilt dies auch für Erschwerniszuschläge, die von den Arbeitgebern bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin zu zahlen sind.
- **Frage: Kann es passieren, dass ich herabgruppiert werde durch die Neuregelung?**
Antwort: Nein, ver.di fordert von der Arbeitgeberseite selbstverständlich, dass es aus Anlass der Einführung einer neuen Entgeltordnung für handwerkliche Tätigkeiten in Bayern zu keinen Herabgruppierungen kommt.

- **Gutes bewahren**
- **Neues regeln**
- **Qualifikation verbessern**



Fragen und Antworten zur Entgeltordnung VKA – Bayern

- **Frage: Wird für alle ArbeiterInnenbereiche bei den kommunalen Arbeitgebern verhandelt?**
Antwort: Nein – die Tätigkeitsmerkmale für gewerblich-handwerkliche Tätigkeiten bei den Sparkassen (Besonderer Teil S), in den Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen (Besonderer Teil B) und Krankenhäusern (Besonderer Teil K) müssen auf der Bundesebene noch zu einem späteren Zeitpunkt verhandelt werden.